



Amtliche Mitteilung

Zugestellt durch Post.at



Bürgermeisterin Claudia Bock informiert:

Liebe Wolfsgrabnerinnen und Wolfsgrabner!

EUROPAWAHL 25. Mai 2014

	Stimmen	Prozent
Wahlberechtigte	1.315	
abgegebene Stimmen	666	50,6%
ungültige Stimmen	23	
gültige Stimmen	643	
ÖVP	178	27,7%
Grüne	138	21,5%
FPÖ	112	17,4%
SPÖ	77	12,0%
NEOS	67	10,4%
REKOS	23	3,6%
EUSTOP	20	3,1%
ANDERS	19	3,0%
BZÖ	9	1,4%

Die Wahlbeteiligung lag bei dieser Wahl um 3,3 % unter der Wahlbeteiligung von 2009. Ich danke allen, die von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht haben.

SANIERUNGSMASSNAHMEN

- Die Sanierung des Sportplatzes ist abgeschlossen. Damit der Rasen entsprechend anwachsen kann, ist der Platz zur Zeit nicht bespielbar. Ich bitte um Geduld.
- Die Fertigstellung der Liesingerstraße erfolgt bereits. Ich hoffe, dass nach Fertigstellung eine für alle zufriedenstellende Lösung getroffen wurde.

- Die Straßenbauabteilung Tulln / Neulengbach saniert die Hauptstraße vom Kleinen Semmering kommend bis zum Dreimäderlhaus. In diesem Zusammenhang wird auch der Gehsteig von der Forsthausstraße aus saniert und bis zur Dreibergstraße verlängert. Diese Arbeiten werden seitens des Landes NÖ unterstützt.

TEMPO 30 AUF GEMEINDESTRASSEN

Immer wieder kommt es auf der Gemeinde zu Beschwerden in Bezug auf die gefahrene Geschwindigkeit auf den Gemeindestraßen unseres Wohnortes. Ich weise darauf hin, dass auf allen Gemeindestraßen Tempo 30 gilt.

Ausgenommen sind die Liesingerstraße, hier gilt Tempo 40 und der Bereich der Heimbau-talstraße von der B13 kommend bis zur Gartenstraße, hier gilt Tempo 50.

Ich bitte Sie, diese Geschwindigkeitsbeschränkungen einzuhalten.

Ich wünsche Ihnen allen einen erholsamen Sommer!

Ihre Bürgermeisterin

Claudia Bock

Allgemeines

Verbrennen von biogenen Materialien außerhalb von Anlagen - die wesentlichsten Neuerungen bzw. Bestimmungen

Für das Verbrennen von biogenen Materialien im Freien sind in der Vergangenheit zunehmend strengere Regelungen eingeführt worden. Nunmehr ist durch § 3 Abs. 1 des Bundesluftreinhaltegesetzes sowohl das **punktueller** als auch das **flächenhafte Verbrennen** von biogenen Materialien sowie das Verbrennen nicht biogener Materialien au-

ßerhalb dafür bestimmter Anlagen grundsätzlich verboten.

Von diesem Verbot werden schon in Abs.3 dieser Bestimmung folgende **Ausnahmen** festgelegt:

1. das Verbrennen im Freien im Rahmen von Übungen zur Brand- und Katastrophenbekämpfung des Bundesheeres und der Feuerwehren sowie der von den Feuerwehren durchgeführten Selbstschutzausbildung von Zivilpersonen,
2. Lagerfeuer und Grillfeuer (es darf ausschließlich trockenes unbehandeltes Holz

- oder Holzkohle verwendet werden),
- 3. das Abflammen im Rahmen der integrierten Produktion bzw. biologischen Wirtschaftsweise und
- 4. das punktuelle Verbrennen von geschwendetem Material in schwer zugänglichen alpinen Lagen zur Verhinderung der Verbuschung.

Gemäß Abs. 4 dieser Bestimmung kann der Landeshauptmann mit Verordnung zeitliche und räumliche Ausnahmen vom Verbot des Verbrennens biogener Materialien für

- 1. das Verbrennen von schädlings- und krankheitsbefallenen Materialien, wenn dies zur wirksamen Bekämpfung von Schädlingen und Krankheiten unbedingt erforderlich und keine andere ökologisch verträgliche Methode anwendbar ist,
- 2. das Räuchern im Obst- und Weingartenbereich als Maßnahme des Frostschutzes,
- 3. Feuer im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen (es darf nur naturbelassenes Holz verwendet werden),
- 4. das Abbrennen von Stroh auf Stoppelfeldern, wenn dies zum Anbau von Wintergetreide oder Raps unbedingt erforderlich ist, sofern eine Verrottung des Strohs im Boden auf Grund von Trockenheit nicht zu erwarten ist,
- 5. das punktuelle Verbrennen von abgeschnittenem Rebholz und von abgeschnittenem unerwünschtem Bewuchs auf Trockenrasenflächen in schwer zugänglichen Lagen in den Monaten März und April und
- 6. das punktuelle Verbrennen biogener Materialien, das auf Grund von Lawinenabgängen die Nutzbarkeit von Weideflächen in schwer zugänglichen alpinen Lagen beeinträchtigt, zulassen.

Die Ausnahmen gelten nicht:

- 1. in einem Ozonüberwachungsgebiet im Sinne des § 1 des Ozongesetzes, BGBl. I Nr. 34/2003, in der jeweils geltenden Fassung, im Fall der Überschreitung der Ozon-

formations- oder Alarmschwelle. Der Zeitraum der Überschreitung wird durch eine Verlautbarung durch den Landeshauptmann nach § 8 des Ozongesetzes und die Verlautbarung der Entwarnung nach § 10 des Ozongesetzes bestimmt.

- 2. in einem Gebiet, in dem Alarmwerte gemäß Anlage 4 des Immissionsschutzgesetzes-Luft überschritten sind.

Die §§ 40 bis 45 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, in der jeweils geltenden Fassung, sowie die auf Grund dieser Bestimmungen ergangenen Verordnungen werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

Derzeit liegt folgende Verordnung des Landeshauptmannes vor:

Ausnahmereverordnung vom Verbrennungsverbot für biogene Materialien, LGBl. 8102/3-2

§ 1 Ausnahmen

Folgende Ausnahmen vom Verbot des § 3 Abs.1 BLRG, BGBl. I Nr. 137/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 97/2013, sind im gesamten Landesgebiet zulässig:

- 1. Das Räuchern im Obst- und Weingartenbereich als Maßnahme des Frostschutzes.
- 2. Feuer im Rahmen folgender Brauchtumsveranstaltungen:
 - a. Osterfeuer im Zeitraum zwischen Sonnenuntergang am Karsamstag und Sonnenaufgang am Ostermontag
 - b. Sonnwendfeuer zwischen dem Freitag vor dem 21. Juni und dem nachfolgenden Sonntag sowie zwischen dem Freitag vor dem 21. Dezember und dem nachfolgenden Sonntag; fällt der 21. Juni oder der 21. Dezember auf einen Samstag, gilt als nachfolgender Sonntag der 29. Juni bzw. der 29. Dezember
 - c. Johannesfeuer am 24. Juni.
- 3. Das punktuelle Verbrennen von abgeschnittenem Rebholz und von abgeschnittenem unerwünschtem Bewuchs auf Trockenrasenflächen in schwer zugänglichen

- Lagen in den Monaten März und April. Als schwer zugänglich gilt eine Lage dann, wenn die Zufahrt mit einem Schmalspurtraktor samt Anbaugerät nicht möglich ist.
4. Das punktuelle Verbrennen biogener Materialien, das auf Grund von Lawinenabgängen die Nutzbarkeit von Weideflächen in schwer zugänglichen alpinen Lagen beeinträchtigt. Als schwer zugänglich gilt eine Weidefläche dann, wenn
 - a. die Strecke bis zu dem Punkt, ab dem ein motorisierter Abtransport mit geländetauglichen Fahrzeugen (z.B. Traktor mit Anhänger) möglich ist, mehr als 50 Meter beträgt oder
 - b. die Strecke bis zu dem Punkt, ab dem ein motorisierter Abtransport mit geländetauglichen Fahrzeugen (z.B. Traktor mit Anhänger) möglich ist, 50 Meter oder weniger beträgt, jedoch der Einsatz einer Seilwinde geländetechnisch nicht durchführbar ist.
 5. Das Verbrennen von Pflanzen oder Pflanzenteilen, wenn sie von einer der nachstehenden Krankheiten oder von einem der nachstehenden Schädlinge befallen sind:
 - a. *Anoplophora chinensis* (Citrusbockkäfer)
 - b. *Anoplophora glabripennis* (Asiatischer Laubholzbockkäfer)
 - c. *Bursaphelenchus xylophilus* (Kiefernholz-nematode)
 - d. *Clavibacter michiganensis* (Bakterielle Tomatenwelke)
 - e. *Cossus cossus* (Weidenbohrer)
 - f. *Cylindrocladium buxicola* (Triebsterben an Buchsbaum)
 - g. *Dryocosmus kuriphilus* (Japan. Esskastanien-Gallwespe)
 - h. *Erwinia amylovora* (Feuerbrand)
 - i. Esca
 - j. *Guignardia bidwellii* (Schwarzfäule an Weinreben)
 - k. *Kabatina abietis* (Kabatinabräune)
 - l. *Lecanosticta* (Nadelbräune)
 - m. Pear decline mycoplasma (Birnenverfall)
 - n. *Phytophthora ramorum* (Triebsterben an Rhododendron, Schneeball u. a.)
 - o. Plum pox virus (Scharakrankheit)
 - p. *Phytoplasma mali* (Apfeltriebsucht)
 - q. *Tilletia controversa* (Zwergsteinbrand)
 - r. *Zeuzera pyrina* (Blausieb oder auch Kastanienbohrer).
 6. Das Verbrennen von Laub der Baumart Rosskastanie in der Zeit vom 15. August bis 30. Oktober.

§ 2 Sicherheitsvorkehrungen

Für das gemäß § 1 zulässige Verbrennen gilt die Verordnung über die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen beim Verbrennen im Freien, LGBl. 4400/6-1.

Verordnung über die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen beim Verbrennen im Freien, LGBl. 4400/6-1

§ 1 Voraussetzungen

Im Freien dürfen nur verbrannt werden

- pflanzliche Abfälle,
- unter Aufsicht mindestens einer hiefür körperlich und geistig geeigneten Person, die sich in unmittelbarer Nähe aufzuhalten und den Verbrennungsvorgang dauernd zu beobachten hat,
- wenn während des Verbrennens Löschgeräte (Feuerpatschen, Schaufeln etc.) gebrauchsfertig bereitgehalten werden,
- bei Tageslicht (also so zeitgerecht, dass der Verbrennungsvorgang vor Einbruch der Dunkelheit beendet ist).

§ 2 Verbrennen auf Feldern

(1) Die Abbrandfläche darf eine Breite von 60 m nicht überschreiten. Jede Abbrandfläche ist vor dem Abbrennen mit einem Wundstreifen von mindestens vier Metern Breite lückenlos zu umfassen. Gegenüber angrenzenden Baulichkeiten und schutzbedürftigen Kulturen ist ein Abbrennen nur zulässig, wenn Windstille herrscht oder der Wind aus der Richtung der Baulichkeit oder schutzbedürftigen Kultur kommt und zur Abbrandfläche folgende Abstände eingehalten werden:

Gegenüber Baulichkeiten und Wäldern mindestens 30 m; gegenüber Windschutzstreifen, Bäumen, Wein- und Obstgärten, mindestens 15 m; gegenüber Kulturen, die eine Wuchshöhe von einem Meter überschreiten (z. B. Mais, Tabak, Sonnenblumen) mindestens 10m und gegenüber sonstigen noch in Vegetation befindlichen Kulturen (z. B. Rüben, Kartoffeln) mindestens 5 Meter.

(2) Wenn es aus Gründen der Brandverhütung und Brandbekämpfung geboten ist, sind die Brandflächen durch weitere Wundstreifen zu unterteilen.

(3) Befindet sich auf umliegenden Grundstücken im Abstand von weniger als 30 m noch reifes Getreide, so ist ein Abbrennen nicht zulässig.

(4) Der Abbrand darf nur gegen die Windrichtung und nicht in Haufen vorgenommen werden, die die Lademenge eines landwirtschaftlichen Anhängers überschreiten.

(5) Das Abbrennen von Stroh darf nicht kreis- oder halbkreisförmig, sondern nur in gerader Front erfolgen.

§ 3 Verbrennen in bebautem Gebiet

(1) Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle ist in bebautem Gebiet und in Kleingartensiedlungen nur zulässig

- wenn sie trocken sind
- wenn sich das Feuer nicht ausbreiten kann (Wärmestrahlung, durrer Bewuchs, Funkenflug etc.)
- die Abbrandfläche jeweils höchstens 5 m² beträgt
- Löschwasser bereitsteht (Behälter, betriebsbereiter Gartenschlauch).

(2) Mehrere zum Abbrand vorbereitete Haufen müssen einen Abstand von 5 m haben und dürfen nicht gleichzeitig entzündet werden.

§ 4 Brandverhütung

(1) Bei Sturm oder starkem Wind ist jedes Verbrennen zu unterlassen. Die Bestimmungen des § 90 StVO 1960 bleiben hinsichtlich des Verbrennens von pflanzlichen Abfällen neben Verkehrsflächen unberührt.

(2) Nach Beendigung des Verbrennens sind die Verbrennungsrückstände ehestmöglich in den Boden einzuarbeiten.

(3) Das Grundstück, auf dem der Verbrennungsvorgang erfolgte, darf von der Aufsichtsperson (§ 1) erst dann verlassen werden, wenn das Feuer und die Glutreste erloschen sind.

(4) Bei Gefahr der Ausbreitung des Abbrandes auf andere Grundstücke ist sogleich die Feuerwehr zu alarmieren.

Spritzen sicher und richtig entsorgen

Spritzen zählen aus gutem Grund zu den verletzungsgefährdenden, medizinischen Abfällen. Dies bedeutet, dass im Umgang damit besondere Sorgfalt geboten ist um die Gesundheit der Mitarbeiter in den Problemstoffsammelstellen zu schützen.

In § 23 Abs. 1 der Abfallbehandlungspflichtverordnung steht daher:

„Kanülen und sonstige verletzungsgefährdende, spitze oder scharfe Gegenstände, wie Lanzetten, Skalpelle oder Ampullenreste, sind in Behältern zu sammeln, die ausreichend stich- und bruchfest, flüssigkeitsdicht, fest verschließbar und undurchsichtig sind.“

Halten Sie sich aus Sicherheitsgründen daher unbedingt an die folgenden Hinweise:

- Mischen Sie Spritzen und andere verletzungsgefährdende, medizinische Abfälle keinesfalls unter andere Abfälle.
- Weisen Sie bei der Abgabe in der Problemstoffsammelstelle darauf hin, dass es sich um Spritzen handelt.
- Sammeln Sie Spritzen bereits zuhause in stichfesten Behältern (z.B. leere Kunststoffbehälter von Reinigungsmitteln oder

festen Getränkeflaschen) und verschließen Sie diese für Transport und Abgabe.

- Für Personen, die regelmäßig und über einen längeren Zeitraum spritzen müssen, eignen sich spezielle Spritzen-Behälter zur Vorsammlung. Diese sind in verschiedenen Größen erhältlich. Falls Sie mehr über diese Behälter wissen möchten, kontaktieren Sie das Büro des GVA Tulln (02272/ 613 44).



Information über die aktuelle Qualität unseres Wassers

Bitte geben Sie die nachfolgende Information Ihren Abnehmern weiter.

Die angegebenen Untersuchungsergebnisse wurden bei den für die Lieferung an die Abgabestelle zuständigen Hochbehältern oder Brunnenanlagen ermittelt.

Bei der Angabe von zwei Untersuchungsergebnissen je Abgabestelle kann das gelieferte Wasser entweder einer der beiden angegebenen Qualitäten oder einer beliebigen Mischung der beiden entsprechen.

Untersuchende Stelle: Niederösterreichische Umweltschutzanstalt

Abgabestelle	Datum der Untersuchung	Gesamthärte °dH	Carbonathärte °dH	Nitrat mg/l	Pestizide µg/l	pH-Wert
Wolfsgraben I	16.10.2013	19,4	16,5	24,0	u.BG.	7,30
Wolfsgraben I	16.10.2013	6,7	6,4	2,9	u.BG.	8,00
Wolfsgraben II	16.10.2013	19,4	16,5	24,0	u.BG.	7,30
Wolfsgraben II	16.10.2013	6,7	6,4	2,9	u.BG.	8,00

Parameterwert: Nitrat 50, Pestizide 0,1

Abgabestelle	Datum der Untersuchung	Kalium mg/l	Kalzium mg/l	Magnesium mg/l	Natrium mg/l	Chlorid mg/l	Sulfat mg/l
Wolfsgraben I	16.10.2013	7,0	110,0	19,0	18,0	42,0	38,0
Wolfsgraben I	16.10.2013	1,0	38,0	5,6	1,0	1,0	2,8
Wolfsgraben II	16.10.2013	7,0	110,0	19,0	18,0	42,0	38,0
Wolfsgraben II	16.10.2013	1,0	38,0	5,6	1,0	1,0	2,8

Parameterwert: Kalium 200, Chlorid 200, Sulfat 750

u.BG. = unter der Bestimmungsgrenze. Pestizide im untersuchten Umfang bei der letzten Analyse nicht bestimmbar.

Alle untersuchten Konzentrationen liegen unter den zulässigen Parameterwerten der Trinkwasserverordnung des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen.

Die Ergebnisse der erweiterten chemischen Untersuchung zeigten keine Belastungen der untersuchten abgegebenen Wässer auf. Der vollständige Untersuchungsbefund liegt bei EVN Wasser auf und kann auf Wunsch angefordert werden.

Mit freundlichen Grüßen
EVN Wasser Gesellschaft m.b.H.



Wasserhygiene
 Institut für Hygiene und Angewandte Immunologie
 Zentrum für Pathophysiologie, Infektiologie und Immunologie



BMWA-22.7145983-010004
 Akkreditierte Prüf- und Inspektionsstelle
 gemäß ISO 17025 und ISO 17026
 Zertifiziert nach ISO 9001

Leitung: Ao. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Regina Sörries
 Kinderspitze gasse 15, A-1080 Wien, Austria
 Tel.: +43-1-40160-33060, Fax: +43-1-40160-33300
 E-Mail: regina.sorries@medunwien.ac.at
 DVR: 2108835

Zahl: HW 116/1246/14/AS/Gr/sh



WASSERUNTERSUCHUNG INSPEKTIONSBERICHT

Betreff:	WVA Wolfsgraben, Engelkreuz - evn wasser
Behördliche Vorschreibung:	GS2-WL-1531/002-2009
Auftraggeber:	Gemeinde 3012 Wolfsgraben, Hauptstraße 54 (Tel. 02233/7212)
Probe(n) entnommen am:	05.05.2014
Probe(n) entnommen durch:	Hygiene-Institut (Angelika Schmidhuber)
Anlass der Untersuchung:	Eigenkontrolle ^{*1}
Letzter Bericht:	HW 311/2533/13
Anlage:	Prüfbericht

Ortsbefund

Wasserversorgung: evn wasser
 Menge des abgegebenen Wassers in m³ pro Tag (durchschnittlich): 17
 Einwohnerzahl des Versorgungsgebietes: 61

Probenahmestelle

Prot. Nr.	Bezeichnung	Prüfbericht Anzahl Seiten
W 1246/14	Ortsnetz Wolfsgraben, Engelkreuz, WL-1531/023709 (Engelkreuzstraße 2, Waschhalle, Waschbecken)	1

Untersuchungsergebnis und Interpretation

(Routinemäßige Kontrolle R)

Prot. Nr., Kurzbezeichnung	Chemische und physikalische Parameter	Bakteriologische Parameterwerte ^{*1}	Chemische, physikalische und bakteriologische Indikatorparameterwerte ^{*2}
W 1246/14, Ortsnetz Wolfsgraben, Engelkreuz (R)	unauffällig	eingehalten	eingehalten KBE 37 lag am Indikatorparameterwert

^{*1} gemäß Trinkwasserverordnung (BGBI. II Nr. 304/2001 idgF)



Institut für Hygiene und Angewandte Immunologie
 Zentrum für Pathophysiologie, Infektiologie und Immunologie
WASSERHYGIENE
 Leitung: Ao. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Regina Sommer
 1050 Wien, Kinderspitalgasse 15
 Tel: 01/40160-33050 Fax: 01/40160-933000



ÖMWA-02 7140603-1102004
 Akkreditierte Prof- und Inspektionsstelle
 ISO 17020 und ISO 17025
 Zertifiziert nach ISO 9001



PRÜFBERICHT

Nr. 1305/05.06.2014/5150/GW

EDV-Nr.: 1305
 Bezeichnung: WVA Wolfsgraben, Engelkreuz - evn wasser, WL-1531

Prot.Nr.: **W 1246/14** Probenahme (Datum/Uhrzeit): 05.06.2014 / 12:30
 Probeneingang: 05.06.2014 ProbennehmerIn: Angelika Schmidhuber
 Probenbezeichnung: Ortsnetz Wolfsgraben, Engelkreuz, WL-1531/023709
 Probenahmestelle: Engelkreuzstraße 2, Waschküfe, Waschbecken

Parameter	Einheit	Ergebnis	TW*	Verfahren
Wassertemperatur (Messung vor Ort)	°C	10,6	26	DN 3804-1
Aussehen		ohne Besonderheiten		AA-02
Geruch		geruchlos		AA-02
KBE** bei 22°C Bebrütungs-temperatur	KBE/ml	2	19	ISO 6022
KBE** bei 37°C Bebrütungs-temperatur	KBE/ml	25	20	ISO 6222
Coliforme Bakterien (100 ml)	KBE/100 ml	0	0	ISO 9220-1
Escherichia coli (100 ml)	KBE/100 ml	0	0	ISO 9220-1
Enterokokken (100 ml)	KBE/100 ml	0	0	ISO 7890-2
pH-Wert		8,0	6,5 - 9,5	ISO 10823
Leitfähigkeit bei 20°C	µS/cm	189,1	2000	EN 27888
Ammonium (NH4)	mg/l	< 0,02	0,5	ISO 7150-1

* Parameter bzw. Indikatorparameterwert gemäß Trinkwasserverordnung (BGBI. II Nr. 304/2001 idgF)

** Anzahl koloniebildender Einheiten

*** nicht im Akkreditierungsbereich der API Hygiene Wien

Für die Ausfertigung: physikal.-chem.: *AS* mikrobiolog.: *L* Sachverständiger: *AS*

05.06.2014 12:45:00 AS

Seite 1 von 1

Eine auszugsweise Weitergabe des Prüfberichtes bedarf der schriftlichen Zustimmung der akkreditierten Prof- und Inspektionsstelle



MEDIZINISCHE
UNIVERSITÄT
WIEN

Wasserhygiene
 Institut für Hygiene und Angewandte Immunologie
 Zentrum für Pathophysiologie, Infektiologie und Immunologie



ÖMWA-02 7140603-1102004
 Akkreditierte Prof- und Inspektionsstelle
 gemäß ISO 17020 und ISO 17025
 Zertifiziert nach ISO 9001

Leitung: Ao. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Regina Sommer
 Kinderspitalgasse 15, A-1050 Wien, Austria
 Tel: +43-1-40160-33050, Fax: +43-1-40160-933000
 E-Mail: regina.sommer@meduniwien.ac.at
 DVR: 2100233

Beurteilung

Aufgrund des vorliegenden Untersuchungsergebnisses entspricht das Wasser der WVA Wolfsgraben, Engelkreuz - evn wasser im Rahmen des Untersuchungsumfanges zum Zeitpunkt der Probenahme den lebensmittelrechtlichen Vorschriften.

Empfehlung

Um eine einwandfreie Wasserqualität im Ortsnetz zu gewährleisten, muss das Leitungssystem jeweils nach Arbeiten am Rohrstrang, zumindest jedoch einmal im Jahr, nach Rücksprache mit der evn wasser gespült und nötigenfalls desinfiziert werden.

Wien, den 02. Juni 2014

Der Sachverständige:

Dipl.-Ing. Elisabeth Holzhammer
 (berechtigt zur Untersuchung und Begutachtung von Trinkwasser
 gemäß § 73 LMSVG)

* gemäß Trinkwasserverordnung (BGBI. II Nr. 304/2001 idgF)

HW 115/14 Seite 2 von 2



Strom-Spar-Beratung holen und 30 Euro sichern!

Ihre Stromrechnung wächst schneller, als Ihnen lieb ist? Das kann viele Gründe haben: Zum Beispiel Geräte im Stand by-Betrieb, alte Geräte, die viel Energie verbrauchen, aber auch Waschgänge bei hohen Temperaturen.

Wer ein paar einfache Tipps beachtet schafft es ganz leicht, den eigenen Stromverbrauch zu senken. Bis zu 300 Euro kann ein durchschnittlicher Haushalt damit pro Jahr sparen.

Die besten Stromspartipps in Kürze:

- A+++ zahlt sich aus: Immer die effizientesten Geräte kaufen.
- Waschtemperatur runter: Das Aufheizen des Wassers braucht die meiste Energie bei Geschirrspüler und Waschmaschine.
- Stopp dem Standby: Der am meisten unterschätzte Stromfresser.
- Wäscheleine statt Trockner: Billiger geht es nicht.
- Effizient beleuchten: LEDs und Energiesparlampen statt Glühbirnen.
- Heizungspumpe: Pumpen der Effizienzklasse A verwenden oder ausprobieren, ob eine geringere Leistungsstufe möglich ist.
- Warmwasser mit Sonnenkraft: Eine elektrische Warmwasserbereitung ist besonders teuer, die Sonne scheint gratis.



© eNu

Durch fachkundige Beratung Strom sparen

Wo die „Stromfresser“ in Ihrem Haushalt zu finden sind, erfahren Sie bei der Strom-Spar-Beratung. Vor Ort zeigen Ihnen die Expertinnen und Experten der Energie- und Umweltagentur NÖ wie Sie ganz einfach und auch ohne Verzicht Strom sparen können.

So funktioniert's:

- Schritt 1: Termin vereinbaren für eine Strom-Spar-Beratung
- Schritt 2: gemeinsam mit einem Energieberater bzw. einer Energieberaterin Ihre Stromfresser finden
- Schritt 3: Beratung bestätigen lassen
- Schritt 4: Bestätigung mitnehmen, wenn Sie Ihren Stromfresser gegen ein neues energieeffizientes Gerät bei einem unserer Partner austauschen. Sie erhalten 30 Euro zurück.

Einen Überblick über die teilnehmenden Elektrofachhändler finden Sie unter: www.energieberatung-noe.at/strom-spar-beratung

Die Aktion Strom-Spar-Beratung findet in Kooperation mit der Wirtschaftskammer NÖ statt.

Weitere Informationen zur Aktion „Strom-Spar-Beratung“ erhalten Sie bei der Energieberatungshotline der Energie- und Umweltagentur NÖ unter der Telefonnummer 02742 221 44, Montag bis Freitag von 9 bis 15 Uhr und Mittwoch von 9 bis 17 Uhr, www.energieberatung-noe.at oder www.enu.at



SELBSTSCHUTZ - INFO NÖ ZIVILSCHUTZVERBAND

E-Mail: noezsv@noezsv.at
 Web: www.noezsv.at

3430 Tulln/Donau, Langenlebarner Straße 106
 Tel: 02272/61820, Fax: DW 13

SCHUTZMASSNAHMEN BEI STURM

- ▲ Glasflächen abdecken, im privaten Bereich eventuell mit Rollläden und im Gewerbe, zum Beispiel bei Gewächshäusern, durch hagelsichere Glastypen.
- ▲ Das Abspannen von Masten, Antennen und Schornsteinen zum Verhindern von langperiodischen Schwingungen und periodische Überprüfung dieser Objekte bringen Sicherheit.
- ▲ Bei Sturmgefahr sollten Gerüste, Werbetafeln, Markisen, Partyzelte, Abdeckplatten und -planen fest verankert oder abgebaut werden.
- ▲ Nicht befestigte Gegenstände, die sich außerhalb des Hauses im Garten befinden, in Sicherheit bringen (z.B. Mülltonnen, Blumenkübel, Werkzeuge, Gartenmöbel)
- ▲ Der Schutz vor Bäumen wird durch entsprechenden Abstand oder Zurückschneiden gebäudenaher Bäume erreicht. Vor allem Flachwurzler sollten nicht über die mittlere Firsthöhe des Gebäudes hinauswachsen.
- ▲ Rohbauten befinden sich oft in sturmgefährdeten Zwischenbauzuständen. Gefährdete Teile durch Abstützungen, Abspannungen oder Verstrebrungen sichern.
- ▲ Dächer regelmäßig auf lose Ziegel, Bleche oder sonstige Schäden überprüfen. Ersatzdachziegel, Planen oder Folien zur kurzfristigen Vermeidung von Nässe-schäden bereit halten.
- ▲ Vorsicht bei Freiluftveranstaltungen - es wird empfohlen, derartige Veranstaltungen aus Sicherheitsgründen rechtzeitig zu verlassen, beziehungsweise abzusagen.
- ▲ Fenster schließen (nicht nur kippen), wenn vorhanden, Rollläden oder Fensterläden schließen! Türen und Tore verriegeln, größere zusätzlich blockieren!
- ▲ Verlassen Sie bei Sturm die schützenden Wohnräume nicht - Gefahr durch herabstürzende Trümmer, umstürzende Bäume oder zerstörte elektrische Leitungen! Plakatwände, Antennen, Blumentröge oder Kaminabdeckungen können zu Geschossen werden. Auch umstürzende Gartenmauern haben so manches Opfer gefordert.
- ▲ Wenn Ihr Haus von hohen Bäumen umgeben ist, halten Sie sich nicht im Dachgeschoß auf! Meiden Sie auch Fensterflächen, die zu Bruch gehen könnten!
- ▲ Meiden Sie den Aufenthalt in Parks, Waldgebieten und auf Friedhöfen! Herabfallende Äste, umstürzende Bäume oder Grabsteine sind für Fußgänger eine Gefahr.
- ▲ Lassen Sie sich nicht von plötzlich eintretender Windstille täuschen! Schalten Sie das Radio für weitere Informationen über die Wetterentwicklung ein!
- ▲ Wenn Sie sich im Freien aufhalten müssen, meiden Sie die Nähe von Gebäuden, Gerüsten, hohen Bäumen und Strommasten!
- ▲ Parken Sie Fahrzeuge nicht in der Nähe von Häusern oder hohen Bäumen! Parken Sie in der Garage! Keine Unterführungen für Parkzwecke benutzen, um Rettungskräften freie Zugangswege zu den Einsatzorten zu gewähren.
- ▲ Überprüfen Sie vor dem Sturm Ihre Taschenlampen bzw. Notstromversorgung - Gefahr von Stromausfällen.
- ▲ Beginnen Sie allfällige Aufräumarbeiten erst nach Ende des Sturmes. Achten Sie dabei auf ausreichenden Abstand zu möglicherweise einsturzgefährdeten Bauten sowie zu abgerissenen Stromleitungen!
- ▲ Denken Sie auch an Menschen in Ihrer Umgebung, die hilfsbedürftig sind. Sie benötigen vielleicht Ihre Unterstützung.
- ▲ Aktuelle Wetterinformationen bzw. Warnungen finden Sie im Internet auf www.zamg.ac.at, Informationen zu Ihrer Sicherheit finden Sie auf der Homepage des NÖ Zivilschutzverbandes, www.noezsv.at und auf www.noe.gv.at/Land-Zukunft/Katastrophenschutz





Sichere Dokumente
Sichere Identität

Lieber gleich mit Kinderpass.

Damit Sie Ihre Kinder nicht in den Koffer packen müssen. Wenn Sie auf Urlaub ins Ausland fahren, denken Sie daran: Ein eigener Kinderpass ist Pflicht. Das Prinzip „Eine Person – Ein Pass“ wurde von der EU zur Sicherheit unserer Kinder eingeführt. Wenn Sie den Pass für Ihre Kinder beantragen, ist das eine gute Gelegenheit, auch Ihren bisherigen Pass gleich gegen einen der modernsten Reisepässe der Welt zu tauschen: **Damit alles sicher passt – www.passkontrolle.at**

Zukunft, die bewegt.
Mit dem modernsten Reisepass der Welt.

Eine Initiative von
Außenministerium und Innenministerium

AMTLICHE MITTEILUNG

Gemeinde Wolfsgraben

Hauptstr. 54
Postleitzahl 3012
Tel. 02233/7212
Fax 02233/7097

Wolfsgraben, 05.05.2014

******ACHTUNG****ACHTUNG****ACHTUNG****ACHTUNG******

Grünschnittplatz ab jetzt jedes Wochenende offen

Aufgrund mehrerer Bürgeranfragen hat der Umweltausschuss eine erweiterte Benutzungsmöglichkeit des Grünschnittplatzes angeregt, die nun von der Gemeinde als Versuch über den Sommer angeboten wird.

Ab dem 09.05. 2014 wird der Grünschnittplatz bis 27.09.2014 jede Woche am Freitag von 16:00-19:00 Uhr und am Samstag von 9.00-11.00 Uhr geöffnet sein.

Die Gemeinde bittet alle BenutzerInnen, diese Möglichkeit eigenverantwortlich und mit Vernunft zu nutzen und vor allem keine wilden Ablagerungen außerhalb der dafür vorgesehenen Bereiche vorzunehmen, da die erweiterte Öffnung sonst nicht aufrecht erhalten werden kann.

Das Sammelzentrum bleibt weiterhin wie gehabt an den geraden Wochenenden geöffnet

******ACHTUNG****ACHTUNG****ACHTUNG****ACHTUNG******

Gemeinde Wolfsgraben

Verw. Bez. Wien-Umgebung, NÖ

Postleitzahl 3012

Tel. 02233/7212

Fax 02233/7097

----- DVR 0658821 -----

e-mail: gemeindekanzlei@gemeinde-wolfsgraben.at**LÄRMSCHUTZVERORDNUNG**

der Gemeinde Wolfsgraben vom 30.06.2005

§ 1 Lärmverbote:

1. Der Betrieb von Rasenmähern mit Verbrennungs- oder elektrischen Motoren, mit Motoren betriebenen Rasentrimmern, Kreissägen und Kettensägen, Häckslern, Schrämmern und Kompressoren ist an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen zur Gänze verboten. An Werktagen in der Zeit von 22.00 Uhr – 6.00 Uhr. An Samstagen von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und ab 20.00 Uhr.
Von diesem Verbot ist die Behebung von Notfällen ausgenommen.
2. Der Betrieb von im Punkt 1. aufgezählten Maschinen und Geräten ist – sofern dies technisch möglich ist – innerhalb von geschlossenen Räumen auch während der Verbotszeiten erlaubt, wenn dadurch nicht eine zumutbare Lärmbelästigung gemessen an dem Begriff der Zimmerlautstärke überschritten wird.
3. Beim Einsatz von Maschinen und Geräten auch ausserhalb der Verbotszeiten sind alle dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Vorkehrungen zu treffen, um das Entstehen von Lärm- und Abgasemissionen auf ein (unvermeidbares) Mindestmaß zu beschränken.
4. Die Benützung von Tonempfangs- und Wiedergabegeräten ist prinzipiell auf Zimmerlautstärke einzuschränken.
5. Die Inbetriebnahme von Flugmodellen, die mit Verbrennungsmotoren angetrieben werden und nicht einer Bewilligungspflicht gem. § 129 Abs.1 des Luftfahrtgesetzes BGBl. Nr. 255/1957 unterliegen, ist im Umkreis von 3km von Wohngebieten des Gemeindegebietes Wolfsgraben an allen Tagen verboten.

§ 2 Ausnahmebestimmungen:

Die im § 1 angeführten Lärmschutzbestimmungen sind auf das nach dem Flächenwidmungsplan verordnete Bauland - Wohngebiet beschränkt, da diese Verordnung hauptsächlich auf Vermeidung von Lärmbelästigungen innerhalb der Wohngebieten abzielt. Dementsprechend sind im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung notwendige Arbeiten ausgenommen.

§ 3 Strafsanktionen

Die Übertretung eines Verbotes oder Gebotes dieser Verordnung ist eine Verwaltungsübertretung und wird nach den Bestimmungen des Artikels VII des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1950, EGVG 1950 bestraft.

Diverses

Veranstaltungskalender der Gemeinde und Pfarre Wolfgraben

Datum	Veranstaltung	Treffpunkt
22.6.2014	Jugendmesse 18.30 Uhr	Pfarrkirche
27.6. - 29.6.2014	Herz-Jesu-Fest	
29.6.2014	Festmesse mit anschl. Prozession durch den Ort, danach Frühschoppen 9.30 Uhr	Pfarrzentrum
27.7.2014	Hl. Messe mit anschl. Autosegnung 9.30 Uhr	Pfarrkirche / Kirchenplatz
21.8. - 22.8. 2014	Abenteuer Kirche*	Pfarrzentrum
23.8.2014	10 Jahre „KUS - Kultur unter Sternen“, mit Spielzeugflohmärkte, Jubiläums-Line-Up, Film, und vielem mehr (Ersatztermin 24.8.2014)	Wiese oberhalb des Sportplatzes
7.9.2014	Fußwallfahrt nach Heiligenkreuz Abmarsch: 10.45 Uhr	Pfarrkirche
14.9.2014	Kindermesse 9.30 Uhr	Feuerwehrhaus
20.9.2014	Erneuerung des Eheversprechens 16.30 Uhr	Pfarrkirche
21.9.2014	Fest der Freude 9.30 Uhr	Pfarrsaal

*** ABENTEUER KIRCHE**
Deine Kirche einmal anders – mit Übernachtung

Beginn: Donnerstag, 21.08.2014 um 16:30 Uhr
Ende: Freitag, 22.08.2014 um 10:00 Uhr



Kurzbeschreibung:
Lerne Deine Kirche einmal anders kennen. Eine spezielle und interaktive Führung durch Kirche und Kloster bilden den Start des Abenteuers. Bei der Führung werden Orte besucht, die sonst den „Besuchern“ verschlossen bleiben. Gemeinsames Grillen, eine abenteuerliche Geschichte hören und danach eine nächtliche „Such“-Wanderung bilden die nächsten Höhepunkte. Übernachtet wird gemeinsam im Pfarrsaal. Das Frühstück und ein Kinderwortgottesdienst beenden am Freitag das Abenteuer.

Unkostenbeitrag für Verpflegung: € 3,- pro Kind

Anmeldung:
Familienpfarre3012@hotmail.com

Ansprechperson:
Diakon Thomas Wallisch



FEUERWEHR WOLFSGRABEN



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger!

Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer Freizeitplanung auch im heurigen Jahr unsere traditionellen **Termine**

Samstag 21. Juni

Sonnwendfeier

**Samstag 13. &
Sonntag 14. September**

Familienfest,

alle auf der Festwiese

Oktober, November

Haussammlung

Wir laden Sie schon jetzt sehr herzlich zu unseren Aktivitäten ein und freuen uns auf Ihr Kommen.

Der Reinerlös aller Veranstaltungen wird für Erhalt und Ankauf von Ausrüstungsgegenständen verwendet.

Ein starkes Team für Ihre Sicherheit !

Email: ff-wolfsgraben@gmx.at

website: www.ff-wolfsgraben.at

Presseinformation



St. Pölten, 04. Juni 2014
Dion/ÖA-Wu

NÖGKK: e-card gehört ins Urlaubsgepäck Europäische Krankenversicherungskarte (EKVK) gilt in 34 Staaten

Sie befindet sich auf der Rückseite der e-card und gehört bei den meisten Urlauben unbedingt ins Urlaubsgepäck – die Europäische Krankenversicherungskarte, kurz **EKVK**. Hier ein kurzer Überblick, wo die EKVK gilt bzw. wann andere Maßnahmen für einen Krankenversicherungsschutz nötig sind:

Wo **gilt** die **EKVK**: In den EU-Mitgliedsstaaten, EWR-Staaten, weiters in der Schweiz, in Mazedonien und Serbien (für Serbien ist zu beachten, dass die EKVK beim zuständigen Sozialversicherungsträger vorgelegt und gegen eine gültige Anspruchsberechtigung umgetauscht wird).

Wie **funktioniert** die **EKVK**: Sie kann bei allen Vertragsärztinnen bzw. Vertragsärzten sowie öffentlichen Spitälern in den oben genannten Ländern verwendet werden. Der ausländische Krankenversicherungsträger rechnet direkt mit der NÖ Gebietskrankenkasse ab. Sollte in Einzelfällen die EKVK abgelehnt und auf Barzahlung bestanden werden, dann muss man sich unbedingt eine detaillierte Rechnung ausstellen lassen. Dies gilt auch für private Kliniken und Privatärztinnen bzw. Privatärzte. Dort muss – wie in Österreich – die Rechnung vorerst selbst bezahlt werden. Gegen Vorlage der Originalrechnung und Zahlungsbestätigung gibt es bei der NÖGKK eine Kostenerstattung.

Für Reisen nach Bosnien-Herzegowina, Montenegro und in die Türkei gibt es nach wie vor einen **Urlaubskrankenschein**. Diesen bekommt man beim Dienstgeber oder bei der NÖGKK. Der Urlaubskrankenschein muss vor Beginn der ärztlichen Behandlung beim ausländischen Krankenversicherungsträger in einen ortsüblichen Krankenschein eingetauscht werden. Erst dann können ärztliche Behandlung, Medikamente oder Spital auf Kosten der Krankenkasse in Anspruch genommen werden.

Mit allen anderen Staaten hat Österreich keine Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen. Wer z. B. in die USA, nach Australien, Afrika oder Südamerika reist und dort ärztliche Behandlung braucht, hat die anfallenden Arzt- und Behandlungskosten selbst zu zahlen. Die Rechnung kann dann bei der Krankenkasse eingereicht werden. Allerdings ist die Kostenerstattung meist geringer als der tatsächliche Betrag, weshalb eine zusätzliche **Reisekrankenversicherung** zu empfehlen ist.

Wer seinen Urlaub im **Inland** verbringt, kann sich mit der **e-card** bei allen Vertragsärztinnen und Vertragsärzten sowie Vertragsspitälern medizinisch behandeln lassen.

Tipp: Generell ist es ratsam, eine private Reisekrankenversicherung abzuschließen. Diese deckt eventuelle Selbstbehalte bzw. Behandlungskosten, die nicht durch die gesetzliche Krankenversicherung gedeckt sind. So z. B. den Heimtransport bei Unfällen oder schweren Erkrankungen.

Hinweis: Wer auf Grund fehlender Vorversicherungszeiten keine gültige EKVK (**** auf der Rückseite der e-card) besitzt, kann im NÖGKK-Service-Center rechtzeitig vor Urlaubsantritt eine „Provisorische Ersatzbescheinigung“ beantragen.

NÖGKK hilft bei Problemen: Service-Center-Leiterin Silvia Dolezal: „Wenn Sie im Urlaub Probleme mit der EKVK hatten, wenden Sie sich an uns. Wir werden uns jeden Fall speziell ansehen und versuchen, eine Lösung zu finden.“

NÖGKK Service-Center Klosterneuburg
Adresse Hermannstraße 6, 3400 Klosterneuburg
E-Mail klosterneuburg@noegkk.at
Internet: www.noegkk.at
Versichertenservice: Tel.: 050899/6100



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Mit der europäischen Krankenversicherungskarte (EKVK) auf Reise

In diesen Ländern
gilt die EKVK auf der
Rückseite der e-card als
Auslandskrankenschein

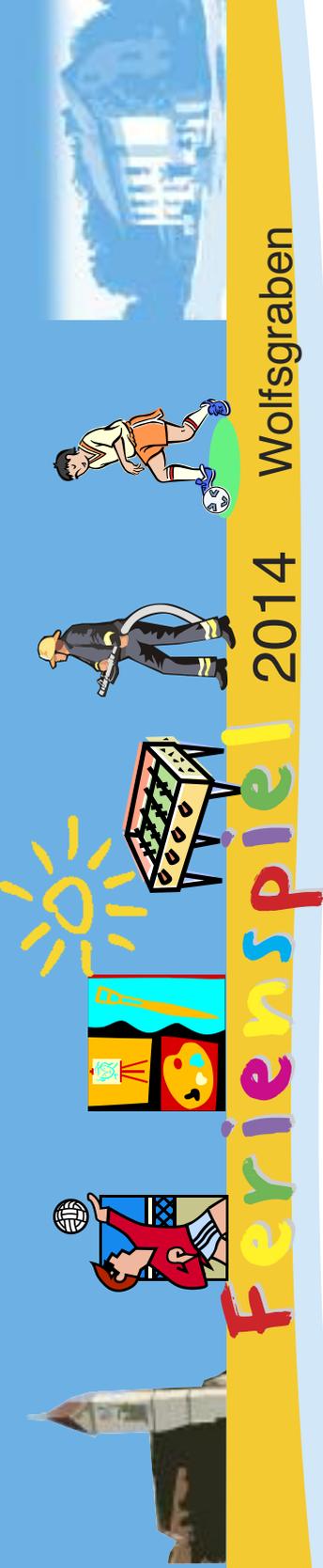


Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
Foto: Kurhan - Fotolia.com

Allzweckraum - Kindergarten Wolfsgraben

	Vormittag	Nachmittag	Abend
Montag	10:00 - 11:00 Uhr Pilates Frau Mego Eva Tel: 0676/7292588 3021, Pfalzauerstraße 134a 5.5. - 30.6.2014 ab 9:30 Uhr	16:00 - 19:00 Uhr Tanzen Herr Bock Matthias Tel: 0660/1460365 3012, Josef Hutterer-Str. 9	19:00 - 20:30 Uhr Yoga Frau Chand Astrid Tel: 0699/11315039 3012, Langseitenstraße 9/2/3
Dienstag		15:00 - 16:00 Uhr Kinderyoga Frau Chand Astrid Tel: 0699/11315039 3012, Langseitenstraße 9/2/3	19:00 - 20:15 Uhr Gymnastikrunde Frau Vymazal Maria Tel: 0650/5359970 3012, J. Schöffel-Straße 25
Mittwoch	09:00 - 09:50 Uhr Bodyforming auch für Mütter mit Baby und Kleinkindern Frau Gaisebner Andrea Tel: 0664/73723087 und 56753 3012, Hauptstraße 88		20:00 - 21:00 Uhr Pilates Frau Gaisebner Andrea Tel: 0664/73723087 und 56753 3012, Hauptstraße 88
Donnerstag	09:00 - 09:50 Uhr Seniorenturnen Frau Gaisebner Andrea Tel: 0664/73723087 und 56753 3012, Hauptstraße 88	16:00 - 17:00 Uhr Kinderyoga Frau Chand Astrid Tel: 0699/11315039 3012, Langseitenstraße 9/2/3	18:00 - 19:00 Uhr Bewegungsprogramm Frau Daniela Fabich Tel: 0664/73488333 3012, Frühlingsstraße 12 neu ab 02/2014 19:30 - 20:30 Uhr Pilates Frau Mego Eva Tel: 0676/7292588 3021, Pfalzauerstraße 134a
Freitag	09:00 - 12:00 fitdankbaby Frau Bock Anna Tel: 0664/5160448 3012, Josef Hutterer-Str. 28a neu ab 25.4.2014		
Samstag			

Stand: 23.4.2014



Datum	Veranstaltung	Treffpunkt / Uhrzeit	Anmerkungen	Voranmeldung
11.7.2014	Lerne deine Feuerwehr kennen	Feuerwehrhaus, 15:00 Uhr		nicht erforderlich
19.7.2014	Street-Soccer -Turnier	Street-Soccer-Platz neben Feuerwehr	ab 11:00 Uhr Jugendwettbewerb (bis 15 J.), ab 17:00 Uhr Erwachsenenenturnier; gespielt wird in Gruppen zu 3 Personen	bei Christopher Zeilinger, 0680 110 4995 oder z.christopher@gmx.at oder bis 1/2 Std. vor je- weiligem Wettbewerbsbeginn vor Ort
26.7.2014	Wuzzler - Turnier	Jugendzentrum, 14:00 Uhr	Gespielt wird zu Zweit. Solltest du keinen Partner haben, wird dir vor der Veranstaltung ein Partner zugelost.	zu Zweit oder als Einzelperson bei Josef Pranke, 0676 407 1517 oder josef.pranke@earthling.net
31.7.2014	Original Wiener Prater Kasperl	Gasthof Oliver, 16:00 Uhr		nicht erforderlich
2.8.2014	Abenteuer im Wald und am Bach	Parkplatz Schöny, 14:00 Uhr	Ferienstpass für Jung und etwas Älter	nicht erforderlich
9.8.2014	Beachvolleyball - Turnier	Sportplatz, Nachmittag	genaue Beginnzeit: siehe Plakat bzw. Homepage	bei Christopher Zeilinger, 0680 110 4995 oder z. christopher@gmx.at oder bis 1/2 Std. vor je- weiligem Wettbewerbsbeginn vor Ort
21.8.2014	Abenteuer Kirche mit Übernachtung	Pfarrzentrum, 16:30 Uhr	endet am 22.8. um 10:00 Uhr; Unkostenbeitrag: 3.-;-; weitere Informationen: siehe Seite 14	bei Diakon Thomas Wallisch 0664 8854 3961 oder Familienpfarre3012@hotmail.com
28.8.2014	Kreatives Gestalten	Feuerwehr, 15:00 Uhr		unter mcmbock@gmx.at oder 0664 103 1996
30.8.2014	Abschlussfest mit Sport- platzeröffnung	Sportplatz, 14:00 Uhr	nähere Informationen: siehe letzte Seite	



1. SPORT- & ACTIONFEST

ABSCHLUSS DES FERIENSPIELS

30.08.14

AB 14:00

SPORTPLATZ WOLFSGRABEN

**FUßBALLPLATZERÖFFNUNG
SPIELE DER U6 - U99**

MITMACHSTATIONEN ...

**RADARTORSCHUSSWAND, HÜPFBURG,
BASTELN, JONGLIEREN, KINDERSCHMINKEN, ...**

GETRÄNKE, ESSEN, TOMBOLA, U.V.M

RSCW - ÜBER 100 MITGLIEDER - 5 GRUPPEN UND HOFFENTLICH VIELE GÄSTE

Impressum: Erscheinungsort Wolfgraben / Verlagspostamt: 3012 Wolfgraben / Inhaber, Verleger u. Herausgeber: Gemeinde Wolfgraben / Redaktion: Bgm. Claudia Bock / Grafik: Thomas Hrabe, 3012 Wolfgraben / Herstellung u. Druck: Die Stadtdrucker, Wien
www.gemeinde-wolfgraben.at
mail: gemeindekanzlei@gemeinde-wolfgraben.at